



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Informationen zur amtsärztlichen Untersuchung.



Stand: 3/2024

Herausgeber:

Landkreis Rosenheim, vertreten durch Landrat Otto Lederer;

Kontakt:

Staatliches Gesundheitsamt, Prinzregentenstraße 19, 83022 Rosenheim,
Telefon: 08031 392-6002, E-Mail: gesundheitsamt@lra-rosenheim.de;

Gestaltung und Druck: Landratsamt Rosenheim;

Bild: Rostislav Sedlacek # 256696326 / stock.adobe.com

Sie haben eine Einladung zu einer amtsärztlichen Untersuchung im Gesundheitsamt Rosenheim erhalten, damit ein Gutachten erstellt wird.

Warum sollen Sie begutachtet werden?

Das Gesundheitsamt erstellt Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist.

Die häufigsten Anlässe sind Untersuchungen zur gesundheitlichen Eignung vor **Einstellung** oder vor **Übernahme in ein Beamtenverhältnis** sowie zur **Dienstfähigkeit** oder **Dienstunfall** nach Beamtenrecht.

Wenden Sie sich bei Fragen zum Untersuchungsauftrag bitte an die Auftraggeber. Diese sind auf dem Auftragschreiben angegeben.

Wie vereinbare ich einen Termin?

Für einen Termin zur Einstellung oder vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis folgen Sie bitte dem Link für die **online Terminierung** auf unserer Website. Für alle anderen Anlässe stehen wir Ihnen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Verfügung.

Warum sollen Sie vorhandene Befunde mitbringen und den Fragebogen vor der Untersuchung ausfüllen?

Wir wollen Ihnen die Möglichkeit bieten, den Fragebogen in Ruhe auszufüllen. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie diese bei der Untersuchung stellen. Auch mitgebrachte Befunde können Sie mit der Amtsärztin oder dem Amtsarzt besprechen. Denn eine abschließende Beurteilung kann nur mit ausreichenden Befunden erfolgen.

Was erwartet Sie?

Am Tag der Begutachtung melden Sie sich in unserer Anmeldung. Dort legen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass vor.

Wie verläuft die Untersuchung?

Sie werden von der Amtsärztin oder vom Amtsarzt zu Ihrer Krankengeschichte befragt. In der Regel folgt dann eine körperliche Untersuchung.

Befundberichte, die Sie mitbringen, werden eingescannt, so dass Sie die Originale sofort wieder mitnehmen können. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, müssen Sie diese nach der amtsärztlichen Untersuchung nachreichen.

Was steht im Gutachten?

Auch Amtsärztinnen und Amtsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Medizinische Diagnosen werden nicht genannt. Wir beantworten nur die Fragen der Auftraggeber und stellen gegebenenfalls gesundheitlich bedingte Leistungseinschränkungen fest.

In diesem Fall wird beschrieben, welche Tätigkeiten nicht ausgeübt werden können und für wie lange dies voraussichtlich der Fall sein wird. Dies dient auch Ihrem eigenen gesundheitlichen Schutz.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.